

Stadt Osterwieck

Bekanntmachung der Stadt Osterwieck über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 10, Flurstücke 14/1 und 453/16

Der vom Stadtrat am 04.02.2020 beschlossene und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße“ für die Ortschaft Osterwieck bestehend aus Planzeichnung und Begründung liegt gemäß § 3 II BauGB

vom 11.03.2021 bis einschließlich 12.04.2021

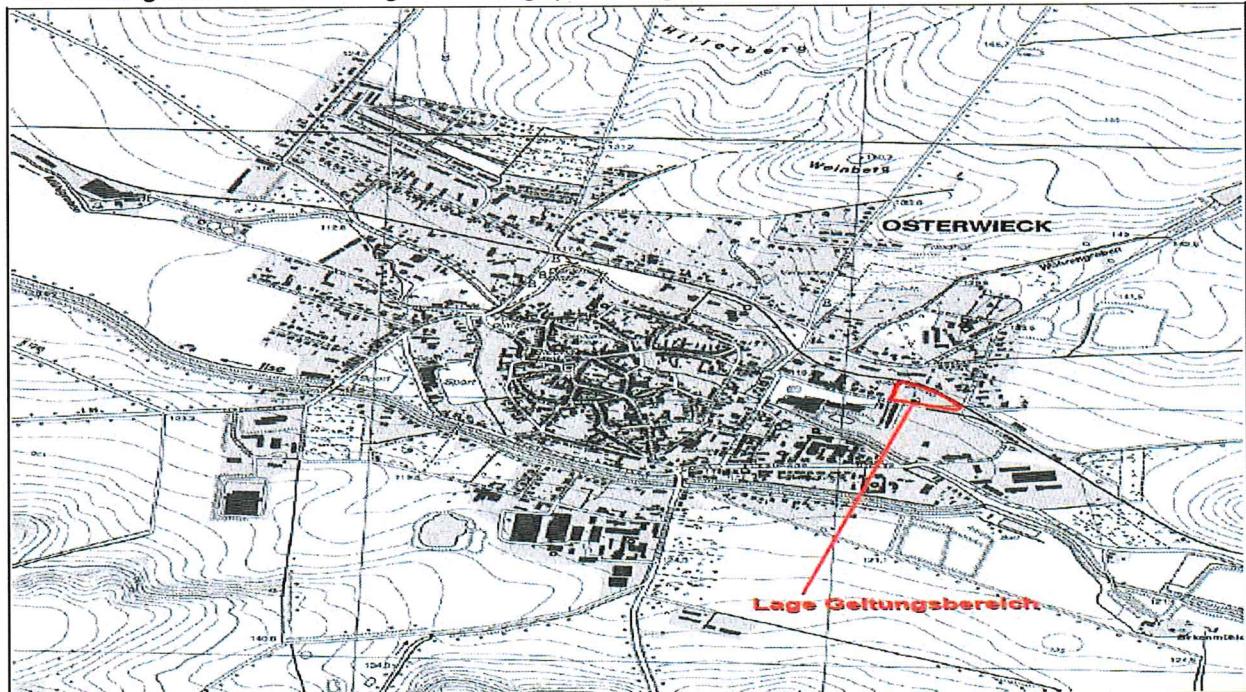
im Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1. OG, Zimmer 09 während folgender Zeiten am:

Montag	9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	9:00 - 11:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht ebenso die Möglichkeit mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereiches II, Bauen und Ordnung, Herrn Kuhlmann, Tel: 039421 / 793 402, einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Der Geltungsbereich befindet sich in der östlichen Ortslage von Osterwieck. Westlich grenzt Wohnbebauung an. Nördlich verläuft eine ehemalige Bahntrasse, daran anschließend besteht Wohnbebauung. Im Süden grenzt die „Bahnhofstraße“ an. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegt das Gelände eines Discounters mit zugehörigem Parkplatz. Östlich verläuft die Straße „Salzbrunnen“. Auf deren Ostseite befindet sich Wohnbebauung sowie ehemalige Bahnanlagen.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



[TK10 / 2019] © LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-6024649/2011, Erlaubnis zur Vervielfältigung erteilt vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Land Sachsen-Anhalt gem. Vertragsvereinbarung mit der Stadt Osterwieck, Geobasisdaten: ©LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / 10008

Stadt Osterwieck

Es wird hiermit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB mitgeteilt, dass der Bebauungsplan „Bahnhofstraße“ für die Ortschaft Osterwieck als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Sie können die Unterlagen gem. § 4a (4) BauGB über das Internetportal des Landes: https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/Informationen/gdi_kommunen/main.htm sowie auf der Homepage Startseite <https://www.stadt-osterwieck.de> "Bekanntmachung" oder Reiter Rathaus --> Bekanntmachungen <https://www.stadt-osterwieck.de/rathaus> einsehen und herunterladen.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können schriftlich, per Post (Stadt Osterwieck, FB II Bauen und Ordnung, Am Markt 11, 38835 Osterwieck), Fax (039421 / 793 501), per E-Mail (I.kuhlmann@stadt-osterwieck.de) oder zur Niederschrift im FB II Bauen und Ordnung eingereicht werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung des Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Weiterhin ist ein Antrag nach § 47 VWGO (Antrag auf Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes über die Gültigkeit des Bauleitplanverfahrens) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht, oder verspätet, geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können

Osterwieck, den 22.02.2021



Wagenführ
Bürgermeisterin